

Satzung (Stand 2023)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Chorverband im Märkischen Kreis e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Iserlohn eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Chorverband im Märkischen Kreis e.V. ist Mitglied des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., welcher Mitglied im Deutschen Chorverbandes e.V. ist.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Chorverband im Märkischen Kreis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Chorverband im Märkischen Kreis e.V. fördert das vokale und instrumentale Laienmusizieren im Märkischen Kreis und koordiniert die dazu erforderlichen Maßnahmen. Besondere Aufgaben sind:
 - a) Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder
 - b) Unterrichtung der Öffentlichkeit
 - c) Gemeinschaftliche Planungsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen
 - d) Förderung der Musikpflege in den Sing- und Instrumentalkreisen aller Mitgliedschöre
 - e) Pflege der heimatlichen Kultur

3. Der Chorverband im Märkischen Kreis e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Chorverband im Märkischen Kreis e.V dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Vorstandsmitglied für seinen Zeit- und Arbeitsaufwand ein Entschädigung erhält, die der Höhe nach auf den Höchstbetrag der Ehrenamtspauschale gem. §3 Ziff. 26 a EstG in der jeweils gültigen Fassung begrenzt ist.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

1. aktive Chöre, Projektchöre, Kinder- und Jugendchöre, Schulchöre, Instrumental- und Interessensgemeinschaften, die der Vokalmusik nahestehen
2. Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben
3. Vereine, die ihren Sitz außerhalb der Grenzen des Chorverbandes im Märkischen Kreis e.V. haben.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder gemäß § 3 beantragen ihre Aufnahme mindestens in Textform beim Chorverband im Märkischen Kreis e.V.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss mindestens in Textform erklärt werden und dem Chorverband im Märkischen Kreis e.V. mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres (30.9.) zugehen.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Chorverbandes ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Chorverband im Märkischen Kreis e.V.

ausgeschlossen werden. Mit diesem Ausschluss erlöschen alle Rechte an dem Vermögen des Chorverbandes.

4. Die Mitglieder des Chorverbandes im Märkischen Kreis e.V. haben die Pflicht, seine Ziele und die des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sowie des Deutschen Chorverbandes e.V. zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.

§ 5 Organe

Die Organe des Chorverbandes im Märkischen Kreis e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Leitungsteam

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch Einladung des Leitungsteams mindestens in Textform mit der Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. In dieser Einladung gibt das Leitungsteam bekannt und legt fest, ob die Mitgliederversammlung real an einem bestimmten Ort oder virtuell unter der Bekanntgabe der Zugangsdaten stattfindet. Außerdem kann das Leitungsteam festlegen, ob den Mitgliedern ermöglicht wird, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor ihrer Durchführung schriftlich abzugeben. Anträge können die Mitglieder bis zu zwei Wochen vor der Versammlung beim Leitungsteam mindestens in Textform stellen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragt mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese vom Leitungsteam mindestens in Textform innerhalb von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Für je 20 angefangene Angehörige eines Mitglieds kann ein Delegierter entsandt werden. Maßgeblich ist hier die Bestandserfassung des Vorjahres. Bei Neumitgliedern gilt die Erstmeldung.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch das Leitungsteam nach § 26 BGB geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b) Wahl der Mitglieder des Leitungsteams für die Dauer von drei Jahren
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - d) Entgegennahme der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Leitungsteams
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter im Rotationsverfahren für die Dauer von zwei Jahre
 - g) Beratung, Empfehlung und Beschluss des Arbeitsprogramms
 - h) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Erledigung von Anträgen
 - j) Beschluss über die Bestellung eines Vertreters für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gemäß § 30 BGB
 - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - l) Beschlussfassung über die Vergütung des Leitungsteams gemäß Ehrenamtspauschale nach § 3 Ziff. 26a EstG
5. Beschlüsse zur Satzungsänderung gemäß § 6 Abs. 4a, zum Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 4h sowie zur Auflösung des Vereins gemäß § 8 werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, alle übrigen mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind mindestens in Textform zu dokumentieren.

§ 7 Vorstand

1. Den Vorstand bildet ein Leitungsteam, welches sich aus min. 3 bis max. 7 Personen zusammen setzt. Das Leitungsteam ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Das Leitungsteam wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Leitungsteam bleibt so lange im Amt, bis ein neues Leitungsteam gewählt ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams während der Dauer seiner Amtszeit aus, kann auf Beschluss des Leitungsteams eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl kommissarisch übernehmen.
4. Das Leitungsteam hat folgende Aufgaben:
 - a) Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Chorverbandes im Märkischen Kreis e.V. auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - d) Durchführung von Beschlüssen der zuständigen Gremien des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.
 - e) Ausführung von Ehrungen der Mitglieder und Einzelpersonen
 - f) Aufteilung von Mitteln der öffentlichen Hand und der Chorverbände für kulturelle Zwecke
 - g) Abhaltung von Kreisveranstaltungen und Ausführung von Ehrungen der Mitglieder und Einzelpersonen
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Leitungsteams einzeln vertreten. Ein Mitglied des Leitungsteams wird gegenüber dem Finanzamt und dem Registergericht als Ansprechpartner benannt.

§ 8 Auflösung

1. Für den Beschluss über die Auflösung des Chorverbands im Märkischen Kreis e.V. sind mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation wird durch das Leitungsteam vorgenommen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Chorstiftung des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V..

§ 9 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung aufgeführten Titel-, Amt- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Personen, gleich welchen Geschlechts oder geschlechtslos.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 25.02.2023 in Kraft.